

Satzung des „Keramikbude e.V.“

Fassung v. 08.03.2011

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Keramikbude e.V.“

Er hat seinen Sitz, Schnellerstraße 31, 12349 Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein arbeitet auf kulturellem Gebiet und fördert die Jugend- und Altenhilfe.

Der Verein richtet seine Tätigkeit auf die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des bildnerischen Laienschaffens, speziell auf die Keramik und auf die Förderung und Entfaltung künstlerischen Gestaltens aus.

Der Verein ist offen für alle Interessenten, für Kinder, Erwachsene und Behinderte.

Zweck des Vereins ist es, in seiner Werkstatt allen Interessenten aktives bildnerisches Laienschaffen zu ermöglichen.

Der Verein versteht sich als ein sozial-kulturelles Kommunikationszentrum. Er sieht seine Aufgabe in der Mitverantwortung gegenüber Problemen von Senioren und Kindern.

Er ist bemüht Randgruppen in die Gemeinschaft zu integrieren.

Der Verein bietet in seiner Werkstatt Projekte als Alternative zur Straße an, schafft die Voraussetzung Triebkräfte zu mobilisieren, das Selbstwertgefühl zu erhöhen, Einsamkeit zu überwinden, Krankheiten zu akzeptieren und Aggressionen abzubauen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Projekte für Kinder zur regelmäßigen Freizeitgestaltung unter Betreuung und Anleitung
- Projekte zur Hilfe durch Selbsthilfe, durch kreative Arbeit in der Gemeinschaft, insbesondere für ältere, kranke und einsame Menschen und für Menschen in Konfliktsituationen
- kulturelle und kreative Bildungsangebote in Form von Kursen, Vorträgen und Übungen

Inhalt und Ziel der Projekte sind die Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur kreativen Entfaltung.

Durch die Integration in die Gruppenarbeit werden die Gemeinschaft und Anerkennung erlebbar. Durch

Gespräche werden Alltagsprobleme bewältigt und Wissen erweitert. Man erlebt Freude und Unterstützung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft besteht mindestens 1 Jahr.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum jeweiligen Quartalsende
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- d) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist

Ein Mitglied, das in erheblichen Maßen gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Vorstandsaufgaben.

Im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden übernimmt der Kassenwart die Vorstandsaufgaben.

Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchsetzung der Satzung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

In den erweiterten Vorstand kann der geschäftsführende Vorstand weitere Personen mit beratender Funktion berufen bzw. abberufen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Aushang am Informationspunkt in den Vereinsräumen.
- b) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, nimmt dessen Entlastung und die Neuwahl alle 3 Jahre vor und fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- c) Der Vorstand hat sofort eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- d) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Mitglieder und Förderer sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Ehrenmitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.
- g) für Mitglieder die aktiv im Vorstand tätig sind, kann eine Ehrenamtspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG in Kraft treten
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorstand zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, darüber abgestimmt und in der Beitragsordnung verankert.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich grundsätzlich aus Beiträgen der Mitglieder.

Er ist offen für Schenkungen, Spenden, Sachleistungen und andere freiwillig finanzielle und materielle Zuwendungen.

§ 6.1 Kassenprüfer

Ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied, prüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Verabschiedet in der Mitgliedervollversammlung am 08.03.2011

Daniela Bense
1. Vorsitzende

Kathrin Schröder
2. Vorsitzende

Simone Demmer-Popescu
Finanzen